

1. Allgemeines

- 1.1 Franke Kaffeemaschinen AG ("Franke") erbringt ihre Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Produkte sind für die übliche kommerzielle Verwendung gemäss den Betriebsanleitungen bestimmt. Weitere oder anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Franke ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3 Franke hält sich die Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit vor.

2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Franke nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung) oder spätestens mit der Lieferung an den Besteller.
- 2.2 Sofern in der Offerte von Franke nichts anderes festgehalten wird, sind Offerten während 3 Monaten ab Eingang beim Besteller gültig.
- 2.3 Vom Besteller gewünschte Bestellungsänderungen oder -annullierungen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung von Franke. Kosten, die bereits entstanden sind, kann Franke dem Kunden belasten.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Teillieferungen sind zulässig. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch Franke vorgenommen werden, sofern diese unwesentlich sind und eine Verbesserung bewirken.
- 3.3 Der Kunde stellt sicher, dass Franke Mitarbeiter oder allfällige Dritte Zugang zu den Anlagen haben, sofern die Leistung vor Ort erbracht werden soll. Franke darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritte (Subunternehmer, Frachtführer etc.) bzw. Mitarbeiter von diesen Dritten beiziehen.
- 3.4 Der Inhalt der Informationsunterlagen (Kataloge, Broschüren, Zeichnungen, Produktbilder) ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte bleiben ausdrücklich Franke vorbehalten und jeder kommerzieller Gebrauch unterliegt der Zustimmung von Franke. Die Informationsunterlagen, Kataloge, Zeichnungen, Preislisten und Offerten dienen der näheren Orientierung. Sortiments- und Preisänderungen sind jederzeit möglich.
- 3.5 Die Benutzung oder die Verwertung des Namens oder Logos von Franke in jeglicher Form durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Franke.
- 3.6 Sollten Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrages ungültig oder unwirksam sein bzw. werden, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen sollen durch andere in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, die in Zweck und Absicht den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

4. Bonitätsprüfung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Franke bei Bestellung eine Bonitätsprüfung des Kunden vornimmt und zu diesem Zweck auch ohne dessen ausdrückliches Einverständnis Daten des Kunden einholen kann. Den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Schweiz wird Rechnung getragen. Franke behält sich ausdrücklich das Recht vor, Bestellungen nicht anzunehmen, wenn die Bonitätsprüfung schlecht ausfällt oder Vorauszahlung zu verlangen. Die Beurteilung hierbei liegt im Ermessen von Franke.

5. Preise

- 5.1 Die Preise von Franke verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, in Schweizer Franken, aber exklusive Steuern und Abgaben.

- 5.2 Sofern Inbetriebnahme zugesichert wird, beinhalten die Preise auch Transport, Versicherung, Installation und Inbetriebnahme.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird die Zahlung netto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, ohne jeden Abzug. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist der Besteller ohne weitere Mahnung im Verzug.
- 6.2 Teilzahlungen benötigen die vorgängige schriftliche Genehmigung durch Franke.
- 6.3 Franke ist berechtigt, bei Zahlungsverzug ohne besondere Androhung einen Verzugszins von 8% zu verlangen. Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Rechnung innert Frist. Franke hat das Recht auch Leistungen zu unterbrechen, bis die Zahlung vollständig erfolgt ist.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Franke behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt an allen gelieferten Waren hat ebenfalls Bestand, sofern die gelieferte Ware an Dritte veräussert, eingebaut oder weiterverarbeitet wird. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums von Franke erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 7.2 Franke ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.
- 7.3 Der Besteller ermächtigt Franke hiermit unwiderruflich, die zum Eintrag erforderlichen Erklärungen im Namen des Bestellers abzugeben. Er orientiert gegebenenfalls den Vermieter der Geschäftsräumlichkeiten, in welchen die Kaffeemaschine installiert wird über das Eigentum der Franke an der Kaffeemaschine.

8. Lieferfrist und Lieferverzug

- 8.1 Die Lieferfrist beträgt maximal 4 Wochen ab Datum des Vertragsabschlusses, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Lieferungstermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, Franke nicht rechtzeitig zugehen oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden.
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden.
 - wenn der Besteller oder Dritte ihrer vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag oder früheren Aufträgen im Verzug ist, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
 - wenn Hindernisse auftreten, die Franke trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese beim Lieferanten, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.
- 8.3 Franke haftet nicht für Verspätung von Lieferungen oder Leistungen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Eingang der Lieferung beim Besteller auf den Besteller über.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung sofort, spätestens jedoch innert 5 Arbeitstagen, nach Erhalt zu prüfen und Franke allfällige Schäden, Mängel unverzüglich nach der Prüfung bzw. nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen - unter Vorbehalt versteckter Mängel - als genehmigt.

11. Garantie und Haftung

- 11.1 Franke gewährleistet für 1 Jahr nach Kaufdatum oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen (Inbetriebnahme), dass die von ihr gelieferten Produkte keine Fabrikations- und Materialfehler aufweisen und die in der Auftragsbestätigung respektive Gebrauchsanweisung ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften besitzen.

- 11.2 Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass er Fehlfunktionen schriftlich und angemessen dokumentiert an Franke zu melden hat und sich die Gewährleistung nach Wahl von Franke auf Nachbesserung, Lieferung mangelfreier Ersatzware oder Gutschrift beschränkt.
- 11.3 Darüber hinaus gewährt Franke innerhalb der mit dem Kunden vereinbarten Garantiezeit, ab Inbetriebnahme (Arbeitsrapport / Übernahmeprotokoll), folgende zusätzliche inkludierte Garantie-Leistungen:
- Vor-Ort Instandsetzung
 - Arbeits- und Anfahrzeiten
 - Ersatzteile
 - Servicelinie mit persönlicher Betreuung, 24 h Stunden während den Werk- und Wochenendtagen
 - sofern erforderlich und dringlich Pikett-Einsätze der Servicetechniker.
- 11.4 Unter diesem Titel sind Leistungen in Bezug auf Fehlfunktionen ausgeschlossen, denen eine der folgenden Ursachen zugrunde liegt: (i) unzulängliche Wartung (es sei denn, Franke habe sich mit dem Vertrag zu genügender Wartungsleistung verpflichtet); (ii) Nichtbeachten der Betriebs- oder Installationsvorschriften; (iii) zweckwidrige Benutzung der Produkte; (iv) Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör; (v) natürliche Abnutzung; (vi) unsachgemässe Handhabung, bzw. Behandlung, insbesondere Fremdkörper in den Bohnenbehältern; (vii) Betrieb der Maschine mit nicht aufbereitetem Wasser (d.h. Einsatz von Rohwasser und den Einsatz eines von Franke empfohlenen Wasserfilters oder den Einsatz von Franke empfohlenen Entkalkungsmitteln (Tankbetrieb) ab einer Wasser-Gesamthärte von 6 deutschen Härtegraden (6° dH)); (viii) Unberechtigte Eingriffe durch den Kunden oder Drittpersonen; (ix) äussere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt (z.B. Versagen der Stromversorgung oder der Klimaanlage, Elementarschäden) oder Bezahlssysteme von Dritten; (x) mangelhafte Reinigung und Pflege, insbesondere auch der Einsatz von Nicht-Original Reinigungs- und Entkalkungsmitteln, welche nicht durch die Franke Kaffeemaschinen AG vertrieben werden, sowie andere Gründe, welche nicht von Franke zu vertreten sind.
- 11.5 Ersatz oder die Ausführung von Reparaturarbeiten bewirkt weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn der Gewährleistungs- oder Garantiefrist. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von Franke über.
- 11.6 Für Erzeugnisse, die von vom Franke unabhängigen Dritten hergestellt wurden, übernimmt Franke nur die Gewährleistung und Haftung, die ihm von diesem Dritten zugestanden wird.

12. Haftung

- 12.1 Franke haftet nur für direkten Schaden bis zur Höhe des jeweiligen Verkaufspreises und nur, wenn der Kunde nachweist, dass dieser vorsätzlich oder durch grobes Handeln oder Unterlassen von Franke verursacht wurde.
- 12.2 Jede weitergehende Haftung von Franke, deren Hilfspersonen und der von Franke beauftragten Dritten für Schäden aller Art und aus jeglichem Rechtsgrund ist im gesetzlich grösstmöglichen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde in keinem Fall Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Betriebsstörungen, Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn sowie andere indirekte oder Folgeschäden.
- 12.3 Weitergehende zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben davon unberührt.

13. Software

- 13.1 Umfassen die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten auch Software, so wird dem Besteller vorbehaltlich anderweitiger Abrede das nicht ausschliessliche Recht zur Benutzung der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt. Sämtliche gewerbliche Schutzrechte an der Software, welche den Betrieb, Bezugsdaten, Unterhalt oder Reparatur der Maschinen ermöglicht, verbleiben im Eigentum der Franke. Der Besteller ist nicht berechtigt die Software zu bearbeiten, insbesondere hat er kein Recht zur Herstellung von Kopien, Dekompilierung, Reverse-Engineering und Disassemblierung oder ein Recht auf andere Methoden, um den Quellcode zu erschliessen.

14. Ergänzende Bestimmungen für Franke Digital Services

- 14.1 Erwirbt der Kunde Leistungen betreffend Franke Digital Services verpflichtet er sich die entsprechenden produktspezifischen Verträge, insbesondere aber nicht abschliessend, die Terms of Service und Endnutzerlizenzbestimmungen mit Franke abzuschliessen.
- 14.2 Während der vereinbarten Garantiedauer erteilt der Kunde, der Franke den

uneingeschränkten Zugang zur Steuerungssoftware an der Maschine zwecks Erbringung von Telemetrieleistungen. Der Kunde berechtigt Franke, die dafür notwendigen Maschinendaten auszulesen und Softwarekonfigurationen an der Maschine vorzunehmen. Hat Franke dafür zusätzliche Geräte an der Maschine zu installieren, wird das dem Besitzer kostenfrei während der Garantiezeit überlassen, verbleibt aber im Eigentum von Franke.

15. Datenschutz

- 15.1 Personenbezogene Daten werden von Franke erhoben, verarbeitet und genutzt unter Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts. Sämtliche Angestellte, andere Gesellschaften der Franke Gruppe und dritte Dienstleister, welche Zugriff auf personenbezogene Daten haben, sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu wahren.
- 15.2 Sollte Franke personenbezogene Daten erlangen und diese über den Besteller oder eine Verkaufsstelle (sog. 'Point of Sale') zu den beschriebenen Zwecken zur Verfügung gestellt bekommen, ist Franke unabhängige, verantwortliche Stelle im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts.
- 15.3 Franke erhebt personenbezogene Daten nur dann, wenn Sie sie uns vom Besteller übermittelt werden, über eine Anmeldung, das Ausfüllen von Formularen oder per E-Mail, im Rahmen der Bestellung von Produkten oder Dienstleistungen, after-sale Dienstleistungen zu Produkten oder Dienstleistungen, bei Anfragen oder Anliegen zu Produkten, die Sie bestellen möchten oder im Rahmen ähnlicher Situationen in denen der Betroffene beschlossen hat, Informationen an Franke oder über eine Verkaufsstelle an Franke zu übermitteln.
- 15.4 An Franke übermittelte personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) werden für Marketing-, Werbe- oder verkaufsfördernde Zwecke verarbeitet. Unserer Annahme nach liegt es in beiderseitigem Interesse, insbesondere unseres Bestellers und des Betroffenen, eine gute Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten. Der/ die jeweils Betroffene kann der Verarbeitung seiner/ ihrer personenbezogenen Daten für diesen Zweck jederzeit ohne Angaben von Gründen widersprechen, indem er/ sie Franke kontaktiert.
- 15.5 Es mag sein, dass einige dieser personenbezogenen Daten auf Servern in anderen Jurisdiktionen gespeichert oder verarbeitet werden, wie zum Beispiel in den Vereinigten Staaten, deren Datenschutzgesetze gegebenenfalls von den hier geltenden Gesetzen abweichen. In diesen Fällen stellen wir sicher, dass geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt sind, nach denen der Verarbeiter in diesem Land angehalten ist, den Datenschutz mithilfe von Maßnahmen zu gewährleisten, die denjenigen gleichkommen, in dem Franke seinen Sitz hat.
- 15.6 Der Besteller ist verpflichtet, jede Verkaufsstelle oder die Kunden zu informieren, dass die anwendbaren Vorschriften des Datenschutzes eingehalten und personenbezogene Daten auch von Franke übereinstimmend mit den Bedingungen und Einschränkungen unter diesem Abschnitt verarbeitet werden. Der Besteller verteidigt Franke bei Schadensereignissen, welche auf die Weitergabe von personenbezogenen Daten oder auf die Verletzung anwendbaren Datenschutzrechts durch den Besteller zurückzuführen ist und hält Franke dafür schadlos.
- 15.7 Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Webseite: www.franke.com.

16. Wartungsvertrag

Für Dienstleistungen, welche innerhalb eines Wartungsvertrags getätigt werden, verweisen wir ausdrücklich auf unsere Allgemeinen Wartungsvertragsbedingungen.

17. Ausfuhr von Produkten

Die Wiederausfuhr von Produkten oder Software unterliegt internationalen Exportkontrollbestimmungen. Insbesondere zu berücksichtigen sind die schweizerischen (SECO, Staatssekretariat für Wirtschaft, Ressort Exportkontrollen/Industrieprodukte), europäischen und US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich, sich selbstständig über die einschlägigen Aussenhandelsvorschriften und Exportkontrollbestimmungen zu erkundigen und die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Aussenwirtschaftsbehörden vor einem Export der Produkte selbst einzuholen.

18. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen Franke und dem Besteller unterliegt dem schweizerischen materiellen Recht.

19. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen Franke und dem Besteller ist Aarburg, Schweiz.

Aarburg, 1. September 2024